

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 18. 7. 2007

Nummer 29

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres und Sport**

RdErl. 26. 6. 2007, Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen 770
21022

Bek. 3. 7. 2007, Anerkennung der Grasberger Bürgerstiftung Irmgard Beringhoff 770

Bek. 4. 7. 2007, Anerkennung der Ems-Dollart-Stiftung 770

Bek. 4. 7. 2007, Anerkennung der Stiftung Bildung und Solidarität — Stiftung der GEW Oldenburg-Stadt 770

C. Finanzministerium**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit****E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****F. Kultusministerium**

RdErl. 30. 4. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen 770
21133

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bek. 2. 7. 2007, Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Antragstellerin: Westfälische Almetalbahn GmbH 774

Bek. 3. 7. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Emden 775

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**I. Justizministerium****K. Umweltministerium****Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Bek. 19. 6. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (E.ON Hanse AG, Tötensen/Leversen) 775

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 5. 7. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Säurelager im Heizkraftwerk der Firma Enertec Hameln GmbH) 777

Bek. 18. 7. 2007, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG (Starke & Sohn GmbH, Langenhagen) 777

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 18. 7. 2007, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (M-I SWACO Deutschland GmbH, Cuxhaven) 777

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 27. 6. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H & R Chemisch-Pharmazeutische Spezialitäten GmbH, Salzbergen) 778

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Bek. 6. 7. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Energiegewinnung Nawaros, Bersenbrück) 778

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht 779

Stellenausschreibungen 779/780

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verwaltungsvereinbarung
über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen
für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen****RdErl. d. MI v. 26. 6. 2007 — P 26.2-04032/23c —****— VORIS 21022 —****Bezug:** RdErl. v. 14. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1380)
— VORIS 21022 —

Nachdem das Land Brandenburg am 16. 3. 2007 der Verwaltungsvereinbarung beigetreten ist, wird der Bezugserlass mit Wirkung vom 16. 3. 2007 wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies sind alle Länder und der Bund.“

An die
Polizeidienststellen und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 29/2007 S. 770

**Anerkennung der
Grasberger Bürgerstiftung Irmgard Beringhoff****Bek. d. MI v. 3. 7. 2007
— RV LG 2.02-11741/344 —**

Mit Schreiben vom 29. 1. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31. 8. 2006 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die Grasberger Bürgerstiftung Irmgard Beringhoff mit Sitz in Grasberg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz sowie soziale Angelegenheiten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Grasberger Bürgerstiftung Irmgard Beringhoff
Gemeinde Grasberg
Speckmannstraße 30
28879 Grasberg.

— Nds. MBl. Nr. 29/2007 S. 770

Anerkennung der Ems-Dollart-Stiftung**Bek. d. MI v. 4. 7. 2007
— RV OL 2.03-11741-07 (019) —**

Mit Schreiben vom 29. 6. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 15. 6. 2007 die Ems-Dollart-Stiftung mit Sitz in der Stadt Leer gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung und Sport, Kunst und Kultur, Naturschutz, Landschafts- und Heimatpflege, Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie dem öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesen insbesondere in der Ems-Dollart-Region.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ems-Dollart-Stiftung
c/o Ostfriesische Volksbank eG
Postfach 18 40
26768 Leer.

— Nds. MBl. Nr. 29/2007 S. 770

**Anerkennung der Stiftung
Bildung und Solidarität —
Stiftung der GEW Oldenburg-Stadt****Bek. d. MI v. 4. 7. 2007
— RV OL 2.03-11741-15 (094) —**

Mit Schreiben vom 2. 7. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 21. 6. 2007 die Stiftung Bildung und Solidarität — Stiftung der GEW Oldenburg-Stadt, mit Sitz in der Stadt Oldenburg, gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der politischen und kulturellen Bildung insbesondere aus gewerkschaftlicher Sicht und die nachhaltige Entwicklung des Ausbildungsbereiches, von Aktionen und Veranstaltungen, die gewerkschaftlichen Grundpositionen entsprechen, von Projekten von und mit Jugendlichen oder Schülerinnen und Schülern, die den genannten Zielen entsprechen bzw. pädagogisch darauf hinwirken sollen. Die Stiftungszwecke sollen vorwiegend in der Stadt Oldenburg verwirklicht werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bildung und Solidarität — Stiftung der GEW Oldenburg-Stadt
c/o Herrn Hansjürgen Otto
Uhlhornsweg 41
26129 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 29/2007 S. 770

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Zusammenarbeit
von Kindertagesstätten und Grundschulen****RdErl. d. MK v. 30. 4. 2007 — 31 51 303/6 —****— VORIS 21133 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen i. S. der §§ 3 Abs. 5 KiTaG und 6 Abs. 1 Satz 4 NSchG mit dem Ziel einer verbesserten Unterstützung der individuellen Entwicklung von Kindern insbesondere im Jahr vor der Einschulung.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- 2.1 die Tätigkeit von Beratungsteams zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen und
- 2.2 die Durchführung von Modellprojekten zur gezielten Unterstützung der individuellen Entwicklung von Kindern insbesondere im Jahr vor der Einschulung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.1 die Arbeitgeber der dem Beratungsteam angehörenden Fachkräfte aus dem Bereich der Kindertagesstätten und
- 3.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.2 die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1

Abs. 1 und 2 AG KJHG. Die Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) dürfen die Zuwendung an öffentliche und freie Träger von Kindertagesstätten (Letztempfänger) nach Maßgabe der VV/VV-GK Nr. 12 zu § 44 LHO sowie Nummer 6.2 weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 können nur gewährt werden, wenn
- 4.1.1 dem Beratungsteam entsprechend der **Anlage 1** Aufgaben übertragen wurden und
- 4.1.2 eine Fachkraft aus dem Bereich der Kindertagesstätten und eine Grundschul- oder Förderschullehrkraft dem Beratungsteam angehören und für deren Auswahl die in Anlage 1 aufgeführten Auswahlkriterien angewandt wurden.
- 4.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.2 können nur gewährt werden, wenn
- 4.2.1 der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Auswahl der bei ihm beantragten Modellprojekte die Trägervielfalt in seinem Zuständigkeitsbereich repräsentiert,
- 4.2.2 das Modellprojekt gemeinsam von einer Grundschule und einer Kindertagesstätte oder mehreren Kindertagesstätten mit Kindern oder mit Kindern und deren Eltern durchgeführt wird,
- 4.2.3 auch Kinder einbezogen werden, die keine Kindertagesstätte besuchen,
- 4.2.4 sozialpädagogische Fachkräfte gemäß § 4 KiTaG gemeinsam mit einer Lehrkraft oder mehreren Lehrkräften der beteiligten Grundschule beim Modellprojekt mitwirken und
- 4.2.5 für die Konzeption des Modellprojekts die in **Anlage 3** aufgeführten Kriterien eingehalten sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli).
- 5.3 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Personalausgaben der in den Maßnahmen nach Nummer 2 eingesetzten Fachkräfte aus dem Bereich der Kindertagesstätten, soweit deren Beschäftigungsanteile im Beratungsteam oder im Modellprojekt durch Arbeitsvertragsregelungen sichergestellt sind.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Fachkräfte, für die Leistungen nach dem SGB II und SGB III erbracht werden. Ebenso sind Personalausgaben für Fachkräfte in dem Umfang, in dem diese bei der Bemessung von Finanzhilfeeleistungen gemäß den §§ 16 und 18 KiTaG berücksichtigt werden, nicht zuwendungsfähig.
- 5.5 Die Höhe der Zuwendung wird nach der Anzahl der für die Maßnahmen gemäß Nummer 2 geleisteten Beschäftigungsstunden (Jahreswochenstunden i. S. des § 3 Abs. 1 der 2. DVO-KiTaG) multipliziert mit dem Pauschalbetrag pro Stunde ermittelt. Die Pauschale beträgt 1 206 EUR bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 und 1 068 EUR bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.2. Zur Ermittlung der Zuwendungshöhe sind höchstens die in **Anlage 2** für den jeweiligen Einsatzbereich und die in **Anlage 4** für den jeweiligen Jugendamtsbereich genannten Jahreswochenstundenzahlen berücksichtigungsfähig. Die Höhe der Zuwendung ist auf die Höhe der insoweit bestehenden tatsächlichen Personalausgaben begrenzt.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44

LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Sofern die Zuwendungen nach Nummer 3.2 an Dritte weitergeleitet werden sollen, beantragt der Erstempfänger die Zuwendung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger (Dritter). Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch für die Anträge der Letztempfänger.

6.3 Bewilligungsbehörde ist die LSchB. Die Anträge sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke einzureichen. Diese sind unter der Internetadresse des MK www.mk.niedersachsen.de erhältlich.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Sachbericht dient gleichzeitig der Evaluierung der Maßnahme und ist auf einem Formblatt zu erstellen, welches die Bewilligungsbehörde zur Verfügung stellt.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 7. 2011 außer Kraft.

An die
Landesschulbehörde
Jugendämter

— Nds. MBL Nr. 29/2007 S. 770

Anlage 1

Ausschreibung Beraterinnen und Berater für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen

Das Niedersächsische Kultusministerium beabsichtigt, im Rahmen des Programms „Das letzte Kindergartenjahr als Brückenjahr zur Grundschule“ für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen landesweit 50 Beratungsteams mit je einer Fachkraft aus dem Bereich der Kindertagesstätten und aus dem Primarbereich (Grundschule oder Förderschule) einzusetzen.

Zu den Aufgaben der Beratungsteams gehören z. B.:

- Erarbeitung und Begleitung eines örtlichen Konzepts für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen,
- Erfassung der bereits praktizierten Formen und Inhalte der schulvorbereitenden Maßnahmen in den Kindertagesstätten sowie der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen,
- Mitwirkung bei der Beratung und Organisation von Fortbildung für Fachkräfte aus Kindertagesstätten und Grundschulen,
- Begleitung der Modellprojekte zur Förderung von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung in der jeweiligen Region und
- Zusammenarbeit mit Gesundheitsämtern, Jugendämtern und anderen geeigneten Stellen im regionalen Umfeld.

Ein Beratungsteam ist für die Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit in einer Region mit durchschnittlich ca. 1 500 fünf- bis sechsjährigen Kindern zuständig.

Die Beauftragung soll zum 1. 8. 2007 für die Dauer von vier Jahren erfolgen. Für eine Beraterin oder einen Berater aus dem KiTa-Bereich werden für die Wahrnehmung der Aufgaben in dem Beratungsteam in der Regel 7,5 Jahreswochenstunden erstattet. Einer Beraterin oder einem Berater aus einer Grundschule oder dem Primarbereich einer Förderschule werden in der Regel fünf Anrechnungstunden gewährt. Grundlage für die Anzahl und Zuordnung der Beratungsteams zu den örtlichen Jugendämtern ist die Anzahl der drei bis vierjährigen Kinder zum Stichtag 31. 12. 2005. Liegt diese Anzahl dieser Kinder deutlich über bzw. unter dem Durchschnitt werden entsprechend mehr oder weniger Jahreswochenstunden einer KiTa-Fachkraft erstattet, für die Lehrkraft werden dann entsprechend mehr oder weniger Anrechnungstunden gewährt (Anlage 2).

Bewerben können sich Fachkräfte aus dem Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder (insbesondere auch Fachberater-

rinnen oder Fachberater) und Lehrkräfte aus Grundschulen sowie Förderschulen mit Primarbereich.

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden berücksichtigt:

- Mitarbeit in bereits laufenden über die einzelne Kindertagesstätten bzw. Grundschulen hinausgehenden Projekten zur Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen,
- Bereitschaft zur eigenen Fortbildung,
- Erfahrungen im Bereich der Dokumentation der Lernentwicklung und der Durchführung von Fördermaßnahmen für Kinder vor der Einschulung und
- Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.

Die Bewerbungen sind auf dem vorgegebenen Vordruck spätestens bis zum 1. 5. 2007 über die örtlichen Jugendämter (für KiTa-Fachkräfte) an die Landesschulbehörde, Dezernat 9, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover, zu richten.

Eine Kopie der Bewerbung ist über das Dezernat 2 (Lehrkräfte) der jeweils zuständigen Abteilung der Landesschulbehörde

(Abteilung Braunschweig, Wilhelmstraße 62—69, 38022 Braunschweig,

Abteilung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover,

Abteilung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,

Abteilung Osnabrück, Mühleneschweg 8, 49090 Osnabrück)

an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 32, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu senden.

Dabei wird davon ausgegangen, dass in den Bewerbungen jeweils eine Fachkraft aus dem KiTa-Bereich und eine Lehrkraft benannt werden, die das Einverständnis des jeweiligen KiTa-Trägers bzw. die Kenntnisnahme der jeweiligen Schulleitung hierzu eingeholt haben.

Ansprechpartnerinnen für Rückfragen aus dem Bereich

- Kindertageseinrichtungen ist Frau Reckmann, Tel. 0511 120-7091, E-Mail: christianne.reckmann@mk.niedersachsen.de,
- Grundschulen ist Frau Wolter, Tel. 0511 120-7279, E-Mail: marlene.wolter@mk.niedersachsen.de.

Anlage 2

Zuordnung und Stunden für Beratungsteams

Anzahl der Teams	Jugendamt	Stunden für Fachkräfte aus dem KiTa-Bereich*)	Stunden für Lehrkräfte
1	Braunschweig, Stadt	7,5	5,0
1	Salzgitter, Stadt	6,0	4,0
1	Wolfsburg, Stadt und Helmstedt	7,5	5,0
1	Gifhorn	7,5	5,0
2	Göttingen Stadt und Landkreis	15,0	10,0
1	Goslar + Osterode	7,5	5,0
1	Northeim (mit Einbeck)	7,5	5,0
1	Peine	7,5	5,0
1	Wolfenbüttel	7,5	5,0
10			
2	Hannover, Stadt	18,0	12
1	Diepholz	9,0	6
1	Hameln-Pyrmont	7,5	5,0
3	Hannover-Region (ohne Stadt Hannover)	22,5	15,0
2	Hildesheim, Stadt und Landkreis	15,0	10
1	Holzminde, Stadt und Landkreis	4,5	3,0

Anzahl der Teams	Jugendamt	Stunden für Fachkräfte aus dem KiTa-Bereich*)	Stunden für Lehrkräfte
1	Nienburg (Weser)	7,5	5,0
1	Schaumburg	7,5	5,0
12			
1	Celle, Stadt und Landkreis	7,5	5,0
1	Cuxhaven (mit Stadt Cuxhaven)	7,5	5,0
2	Harburg und Buxtehude	15,0	10,0
1	Lüchow-Dannenberg und Uelzen	7,5	5,0
1	Lüneburg, Stadt und Landkreis	7,5	5,0
1	Osterholz	7,5	5,0
1	Rotenburg (Wümme)	7,5	5,0
1	Soltau-Fallingb. B.	7,5	5,0
1	Stade, Stadt und Landkreis	7,5	5,0
1	Verden	7,5	5,0
11			
1	Delmenhorst	4,5	3,0
1	Oldenburg	7,5	5,0
2	Emden, Stadt und Aurich	15,0	10,0
1	Osnabrück, Stadt	7,5	5,0
1	Wilhelmshaven und Friesland	7,5	5,0
1	Ammerland	7,5	5,0
1	Cloppenburg	7,5	5,0
2	Emsland (mit Lingen)	15,0	10,0
1	Grafschaft Bentheim mit Nordhorn	7,5	5,0
1	Leer und Wittmund	9,0	6,0
1	Oldenburg (Oldenburg)	7,5	5,0
2	Osnabrück	15,0	10,0
1	Vechta	7,5	5,0
1	Wesermarsch	6,0	4,0
17			
50		372	248

*) Auf der Basis einer Jahreswochenstunde in Höhe von 1 206 EUR, orientiert sich an VergGr. Alt-BAT IV b.

Anlage 3

Ausschreibung Modellprojekte zur Förderung von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung in Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen

Das Niedersächsische Kultusministerium beabsichtigt, im Rahmen des Programms „Das letzte Kindergartenjahr als Brückenjahr zur Grundschule“ landesweit etwa 500 Modellprojekte mit einer Laufzeit von jeweils zwei Jahren durch die Finanzierung zusätzlicher personeller Ressourcen zu unterstützen. Für ein Modellprojekt können sich nur Kindertagesstätten und Grundschulen gemeinsam bewerben, die Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung durch besondere Maßnahmen gemeinsam auf den Übergang in die Grundschule vorbereiten wollen.

Die ersten 250 Modellprojekte sollen zum 1. 8. 2007, weitere 250 Modellprojekte zum 1. 8. 2009 jeweils für eine Laufzeit von zwei Jahren genehmigt werden. Zu einem Modellprojekt gehören in der Regel eine Grundschule und bis zu drei Kindertagesstätten, die mit dieser Grundschule zusammenarbeiten.

Der Übersicht (Anlage 4) ist zu entnehmen, welche zusätzlichen finanziellen Mittel zur Erstattung von KiTa-Fachkraftstunden und in welchem Umfang zusätzliche Stunden von Grundschullehrkräften im Bereich der jeweiligen örtlichen Jugendämter zur Verfügung stehen. Grundlage für die Verteilung ist die Anzahl der drei bis vierjährigen bzw. ein- bis zweijährigen Kinder zum Stichtag 31. 12. 2005. Es wird davon ausgegangen, dass für ein Modellprojekt durchschnittlich sechs zusätzliche Fachkraftstunden in den Kindertagesstätten und vier zusätzliche Lehrerstunden in den Grundschulen finanziert werden.

Dem Antrag ist ein Konzept beizufügen, in dem beschrieben wird,

- welche Fördermaßnahmen (ausgenommen sind hier sonderpädagogische Fördermaßnahmen) auf der Grundlage eines gemeinsam zu entwickelnden Bildungsverständnisses und des jeweils ermittelten Entwicklungsstands für die künftigen Schulkinder geplant sind,
- wie die Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgen soll,
- wie der Einsatz der Fachkräfte aus Kindertagesstätten und Grundschulen erfolgen soll und
- wie Kinder einbezogen werden können, die keine Kindertagesstätten besuchen.

Die Maßnahmen sollen im Rahmen des Modellprojekts so erprobt, entwickelt und ausgewertet werden, dass diese nach Ablauf der zweijährigen Projektdauer auch ohne zusätzliche personelle Ressourcen in die Praxis integriert werden können. Die Bereitschaft zur Evaluation der durchgeführten Maßnahmen wird vorausgesetzt.

Es wird erwartet, dass bei den Einrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) die Bereitschaft besteht, die erworbenen Erfahrungen an umliegende Einrichtungen weiterzugeben.

Anträge sind für die Modellprojekte, die zum 1. 8. 2007 beginnen, auf dem vorgegebenen Vordruck spätestens bis zum 1. 5. 2007 bei den örtlichen Jugendämtern einzureichen. Für die Modellprojekte, die zum 1. 8. 2009 beginnen, sind die Anträge spätestens bis zum 1. 5. 2009 einzureichen.

Die Jugendämter treffen im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Budgets eine Auswahl und leiten die Anträge mit einer Stellungnahme zur Genehmigung an die Landes-schulbehörde, Dezernat 9, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover, weiter.

Eine Kopie der Anträge ist über das Dezernat 2 der jeweils zuständigen Abteilung der Landesschulbehörde

(Abteilung Braunschweig, Wilhelmstraße 62 – 69, 38022 Braunschweig,

Abteilung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover, Abteilung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,

Abteilung Osnabrück, Mühleneschweg 8, 49090 Osnabrück) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 32, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu senden.

Ansprechpartnerin für Rückfragen aus dem Bereich

- Kindertageseinrichtungen ist Frau Reckmann, Tel. 0511 120-7091,

E-Mail: christiane.reckmann@mk.niedersachsen.de,

- Grundschulen ist Frau Wolter, Tel. 0511 120 7279, E-Mail: marlene.wolter@mk.niedersachsen.de.

Anlage 4

Zuordnung und Stunden für Modellprojekte

Nr.	Jugendamt	Stunden für Fachkräfte aus dem KiTa-Bereich ab 1. 8. 2007*)	Stunden für Lehrkräfte ab 1. 8. 2007	Stunden für Fachkräfte aus dem KiTa-Bereich ab 1. 8. 2009*)	Stunden für Lehrkräfte ab 1. 8. 2009
1	Braunschweig, Stadt	39,0	26,0	40,5	27,0
2	Salzgitter, Stadt	20,0	13,5	18,0	12,0
3	Wolfsburg, Stadt	20,5	14,0	20,0	13,5
4	Gifhorn	37,0	24,5	34,5	23,0
5	Göttingen (ohne Stadt Göttingen)	25,0	17,0	25,0	16,5
6	Göttingen, Stadt	19,5	13,0	19,5	13,0
8	Goslar	22,0	14,5	22,0	14,5
9	Helmstedt	15,5	10,5	15,5	10,0
10	Northeim (mit Einbeck)	24,0	16,0	25,0	16,5
13	Osterode am Harz	12,5	8,5	12,5	8,5
14	Peine	25,5	17,0	26,5	17,5
15	Wolfenbüttel	23,0	15,5	22,5	15,0
16	Hannover, Stadt	88,0	58,5	93,0	62,0
17	Diepholz	42,5	28,5	39,0	26,0
18	Hameln-Pyrmont	27,5	18,5	27,5	18,5
19	Hannover (ohne Hannover, Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, Lehrte, Springe)	77,0	51,5	77,0	51,5
20	Burgdorf, Stadt	5,0	3,5	5,5	3,5
21	Laatzen	6,5	4,5	7,0	4,5
22	Langenhagen	8,5	5,5	9,0	6,0
23	Lehrte, Stadt	7,5	5,0	7,5	5,0
24	Springe	5,0	3,0	5,0	3,5
25	Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim)	34,5	23,0	33,5	22,5
26	Hildesheim, Stadt	17,0	11,0	18,0	12,0
27	Holzminden	13,0	9,0	13,5	9,0
28	Nienburg (Weser)	23,5	15,5	24,0	16,0

Nr.	Jugendamt	Stunden für Fachkräfte aus dem KiTa-Bereich ab 1. 8. 2007*)	Stunden für Lehrkräfte ab 1. 8. 2007	Stunden für Fachkräfte aus dem KiTa-Bereich ab 1. 8. 2009*)	Stunden für Lehrkräfte ab 1. 8. 2009
29	Schaumburg	28,5	19,0	29,5	20,0
30	Celle (ohne Stadt Celle)	23,5	15,5	22,5	15,0
31	Celle, Stadt	13,5	9,0	13,0	8,5
32	Cuxhaven (mit Stadt Cuxhaven)	37,5	25,0	37,0	24,5
33	Harburg	47,0	31,5	47,0	31,5
34	Lüchow-Dannenberg	9,5	6,0	9,0	6,0
35	Lüneburg (ohne Stadt Lüneburg)	20,5	13,5	21,0	14,0
36	Lüneburg, Stadt	13,0	8,5	13,5	9,0
37	Osterholz	21,0	14,0	21,0	14,0
38	Rotenburg (Wümme)	34,0	22,5	34,5	23,0
39	Soltau-Fallingb.ostel	28,0	19,0	27,5	18,5
40	Stade (ohne Stadt Stade und Buxtehude)	23,0	15,0	24,0	16,0
41	Buxtehude, Stadt	7,5	5,0	7,0	4,5
42	Stade, Stadt	9,0	6,0	9,5	6,5
43	Uelzen	17,0	11,5	17,5	11,5
44	Verden	25,5	17,0	26,0	17,5
45	Delmenhorst, Stadt	15,0	10,0	14,5	9,5
46	Emden, Stadt	9,0	6,0	10,0	6,5
47	Oldenburg, Stadt	27,5	18,5	28,5	19,0
48	Osnabrück, Stadt	26,0	17,5	28,5	19,0
49	Wilhelmshaven, Stadt	11,5	7,5	12,0	8,0
50	Ammerland	24,0	16,0	23,0	15,5
51	Aurich	39,0	26,0	37,5	25,0
52	Cloppenburg	40,0	26,5	38,0	25,5
53	Emsland (ohne Stadt Lingen)	58,0	39,0	56,0	37,5
54	Lingen (Ems), Stadt	9,5	6,5	10,5	7,0
56	Friesland	18,5	12,5	18,0	12,0
57	Grafschaft Bentheim (ohne Stadt Nordhorn)	18,0	12,0	18,5	12,5
58	Nordhorn, Stadt	10,0	6,5	10,0	6,5
59	Leer (mit Leer, Stadt)	34,0	23,0	33,5	22,5
61	Oldenburg (ohne Stadt Oldenburg)	27,0	18,0	25,0	16,5
62	Osnabrück (ohne Stadt Osnabrück)	76,0	50,0	75,0	50,0
63	Vechta	31,0	20,5	32,0	21,5
64	Wesermarsch	18,0	11,5	18,0	11,5
65	Wittmund	11,0	7,5	11,0	7,5
Gesamtsumme		1 500	1 000	1 500	1 000

*) Auf der Basis einer Jahreswochenstunde in Höhe von 1 068 EUR, orientiert sich an VergGr. Alt-BAT V b.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes
gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);
Antragstellerin: Westfälische Almetalbahn GmbH**

Bek. d. MW v. 2. 7. 2007 — 44.2-30221/75/00 —

Das MW hat der Westfälischen Almetalbahn GmbH, Obere Sage, 33184 Altenbeken, mit Bescheid vom 29. 6. 2007 die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes folgender Eisenbahninfrastruktureinrichtungen gemäß § 11 AEG erteilt:

Scharzfeld — Bad Lauterberg von Bahn-Kilometer 0,480 (Standort Einfahrtsignal G des Bahnhofs Scharzfeld) bis zum Streckenende in Bad Lauterberg in Bahn-Kilometer 4,240 einschließlich aller dazugehörigen Eisenbahnanlagen.

Die Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs vom 3. 5. 2007 wird entsprechend eingeschränkt.

— Nds. MBl. Nr. 29/2007 S. 774

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafenbereichs Emden**

Bek. d. MW v. 3. 7. 2007 — 45 30401-1.3.3 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG v. 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO v. 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafenbereichs für den Hafen Emden hiermit wie folgt festgelegt:

A. Wasserflächen innerhalb folgender Grenzlinien:

- a) auf der Ems vor dem Emskai und der Emspier, die begrenzt werden durch eine 50 m vor dem Kajen parallel dazu verlaufenden 1 140 m lange Linie, beginnend an der Außenkante des Molenkopfs der Westmole. Nach dieser Strecke verläuft die Linie im rechten Winkel zum Ufer der Ems bei MHW und setzt sich in östlicher Richtung bis zum Anfang des Hafenbereichszauns fort (östlich der Grenze der Flurstücke 2/25 und 4/3 der Fluren 13 und 15);
- b) im Außenhafen und Vorhafen der Großen Seeschleuse, die durch die Verbindungslinie der Molenköpfe an der Ems, der Kai- und Uferbefestigung bis zu den Außenhäuptern der Nesserlander Seeschleuse und der Großen Seeschleuse begrenzt werden;
- c) im Bereich der Binnenhäfen (d. h. Binnenhafen, Industriehafen und Neuer Binnenhafen, einschließlich der jeweils davon abzweigenden Hafenbecken), die von den Kai- und Ufergrundstücken begrenzt werden, von der südwestlichen Seite der Straßenklappbrücke im Verlauf der Straße „Am Tonnenhof“ bis zu den jeweiligen Außenhäuptern der Großen Seeschleuse, der Nesserlander Seeschleuse und der Borßumer Schleuse, d. h. die Schleusenkammern der vorgenannten Schleusen sind mit einbezogen.

B. Landflächen innerhalb folgender Grenzlinien:

Die landseitige Hafenbereichsgrenze setzt die unter Nr. 1 Buchst. a festgelegte westliche Wasserflächengrenze auf der Ems an Land fort; sie beginnt an der MHW-Linie am Ufer verläuft dann entlang der Zaunanlage bis zur Frisiastraße (Grenze der Flurstücke 2/25 zu 4/3, 2/19 zu 1/16, 2/17 zu 1/14, 3/37 zu 1/17, 1/18 zu 1/17, 1/18 zu 1/15, 1/18 zu 6/3, 1/18 zu 1/12, 2/36 zu 14/7 und 2/36 zu 14/28 der Fluren 13 und 18).

Weiter folgt die Grenze entlang der Frisiastraße (ausschließlich), im Zuge der Flurgrenze, bis zur Deichscharte an der Nesserlander Straße, weiter an der östlichen Grenze des DB-Gleiskörpers in nördlicher Richtung bis zur Grundstücksgrenze der Firma Gebr. Neumann (Grenze der Flurstücke 9/2 und 19/8 der Flur 38) und stößt dieser Grenze folgend auf das des so genannten „Neptundock“.

Vom Neptundock folgt die Hafengrenze der Kai und Uferlinie jeweils einschließlich eines Uferstreifens von 0,5 m nördlich um das Neptundock herum, entlang des westlichen „Alten Emders Fahrwassers“ bis zum Fundament der Straßenklappbrücke „Am Tonnenhof“, überquert die Wasserfläche

vor der Brücke zur gegenüberliegenden, östlichen Seite des Alten Emders Fahrwassers und folgt dann der Kai und Uferlinie im Abstand von 0,5 m in südlicher Richtung bis zum nordwestlichen „Alten Liegehafen“. Von hier folgt die Hafenbereichsgrenze dem Grenzsaun zwischen dem Tonnenhof des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden und dem Bauhof- und Werkstatteengelände von NPorts (ehemalige Staatswerft) und folgt diesem weiter zum ersten Torpfosten vom Nebenzugang zur Staatswerft (südöstlich des Neuen Liegehafens). Vom Torpfosten verläuft die Hafenbereichsgrenze nach Süden, stößt auf die Umzäunung der Werft „Nordseewerke Emden“ und folgt dieser in östlicher Richtung, über den Haupteingang hinweg und bis zu dem Punkt, an dem der Zaun die Straße „Am Duckeldamm“ überquert, südlich entlang dieser Straße und in gerader Linie bis zur Westseite der Straße „Zur alten Brikettfabrik“. Von hier setzt sie sich in südlicher Richtung fort, folgt dann der Südseite der Straße „Am Borßumer Hafen“ und stößt an der Nordostecke des Borßumer Hafens auf die Uferlinie. Sie folgt der Uferlinie einschließlich eines Uferstreifens von 0,5 m bis zum Einfahrtsbereich der Borßumer Schleuse. Dann verfolgt sie den Betriebsweg (einschließlich), der das Schleusengelände umgibt bis zur westlichen Befestigung der Einmündung des Vorflutkanals.

An der westlichen Oberkante des Vorflutkanals verläuft die Hafenbereichsgrenze nach Süden, folgt dann dem Binnenfuß des Borßumer Siel Deichs, dann nach Westen dem des Emsdeichs bis zum Eisenbahn-Deichschart, folgt der nördlichen Weggrenze, trifft hier auf die Uferböschung zum Vorhafen, entlang der Ostmole und schließt an deren Molenkopf dort die Hafenbereichsgrenze.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 12. 4. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Emden, Hafenverkehrszentrale, Matrosengang, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter

http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html

aufzufbar.

— Nds. MBL Nr. 29/2007 S. 775

Die Anlage ist auf der Seite 776 dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(E.ON Hanse AG, Tötensen/Leversen)**

**Bek. d. LBEG v. 19. 6. 2007
— B III d 4.4 XXXI 2007-045-II —**

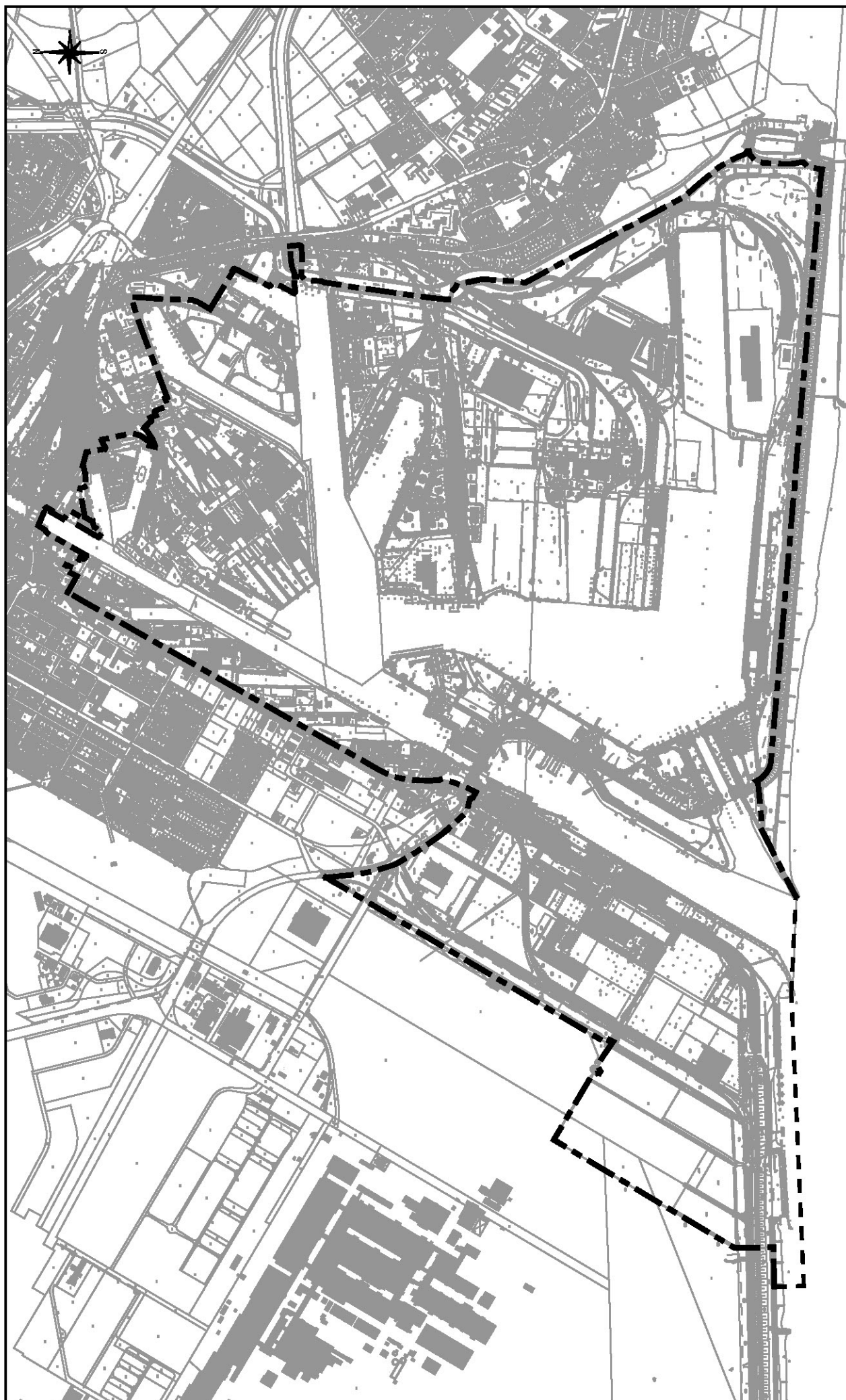
Die Firma E.ON Hanse AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn, plant den Bau und den Betrieb einer Erdgashochdruckleitung (DN 500, PN 40, Länge ca. 1 500 m) von der Schieberstation Tötensen zum Stationsausgang Leversen.

Die geplante Anlage unterliegt nach den §§ 3 c und 3 e UVPG und Anlage 1 Nr. 19.2.4 i. V. m. Anlage 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 a UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 29/2007 S. 775



Grenzlinien Hafenbereich Emden

Maßstab: ohne Datum : 12.04.2007

Wasserflächen Landflächen



Hafenbehörde Emden

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Säurelager im Heizkraftwerk
der Firma Enertec Hameln GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 5. 7. 2007
— 000024897-003-011 —**

Die Firma Enertec Hameln GmbH, Heinrich-Schoormann-Weg 1, 31789 Hameln, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb eines Säurelagers als Nebenanlage des vorhandenen Heizkraftwerks Afferde beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31789 Hameln, Heinrich-Schoormann-Weg 1, Gemarkung Afferde, Flur 1, Flurstücke 70/1, 70/2 und 44/93 sowie Gemarkung Hameln Flur 22, Flurstücke 45/3, 46/3, 47/4, 68/22 und 108/4.

Im Rahmen dieses Vorhabens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 29/2007 S. 777

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG
(Starke & Sohn GmbH, Langenhagen)****Bek. d. GAA Hannover v. 18. 7. 2007
— H 006141639-117 —**

Die Firma Starke & Sohn GmbH, Schmiedestraße 14, 25899 Niebüll, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Tanklagers in Langenhagen beantragt. Das bisher nach Baurecht genehmigte Lager umfasst sechs Sammelbehälter für Frischöl mit jeweils 100 m³ und einen Sammelbehälter für Transformatorerantöl mit einem Fassungsvermögen von 30 m³. Durch die nunmehr geplante Erweiterung soll das Lager künftig sieben Behälter für Altöle (je 100 m³), einen Behälter für Altöle (40 m³) und zwei Behälter für Frischöle (je 100 m³) umfassen. Aufgrund dieser geplanten Kapazitätserhöhung bedarf die Anlage einer Genehmigung nach dem BImSchG.

Dem Antrag liegen die im Inhaltsverzeichnis benannten Unterlagen zugrunde.

Die Durchführung der beantragten Maßnahmen soll nach Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG erfolgen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen werktags in der Zeit vom

25. 7. bis 24. 8. 2007 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Raum 111,
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.30 bis 14.30 Uhr,
- b) bei der Stadt Langenhagen, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen,
montags bis donnerstags 7.00 bis 18.00 Uhr,
freitags 7.00 bis 13.00 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **24. 8. bis 7. 9. 2007 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Dienstag, den 9. 10. 2007, um 10.00 Uhr,
im Besprechungsraum der Firma Kaska,
Kiebitzkrug 14, 30855 Langenhagen.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über die Anträge wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBL Nr. 29/2007 S. 777

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(M-I SWACO Deutschland GmbH, Cuxhaven)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 18. 7. 2007
— 4.1 LG000010592-Kön —**

Die Firma M-I SWACO Deutschland GmbH, Graffring 5—7, 29227 Celle, hat den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Thermo Mechanical Cuttings Cleaner (TCC)-Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Flurstück 35/47 der Flur 4 der Gemarkung Cuxhaven (Humphry-Davy-Straße 25) gestellt.

In der von der Firma M-I SWACO Deutschland GmbH geplanten Abfallbehandlungsanlage sollen jährlich 10 000 t ölhaltige Bohrschlämme und Abfälle aufbereitet, d. h., in feste, öl- und wasserhaltige Bestandteile getrennt werden. Die Reststoffe werden teilweise verwertet und teilweise beseitigt.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 8.10 a Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Gemäß Nummer 8.1.1.1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 125), ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können vom

25. 7. 2007 bis zum 24. 8. 2007

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2
Zimmer 0.306
21339 Lüneburg

montags bis donnerstags 7.00 bis 15.30 Uhr,
freitags 7.00 bis 13.00 Uhr,
sowie

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Elfenweg 15
Zimmer 218
27474 Cuxhaven

montags bis donnerstags 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **25. 7. 2007 bis einschließlich 7. 9. 2007** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, dem 9. 10. 2007, ab 10.00 Uhr
im Cuxhavensaal des Rathauses
der Stadt Cuxhaven,
Rathausplatz 1,
27472 Cuxhaven.**

Sollte die Erörterung am **9. 10. 2007** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 29/2007 S. 777

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(H&R Chemisch-Pharmazeutische Spezialitäten GmbH,
Salzbergen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 6. 2007
— 07-058-01/Lin-4.4/333 —**

Die Firma H&R Chemisch-Pharmazeutische Spezialitäten GmbH, Neuenkirchener Straße 8, 48499 Salzbergen, hat mit Schreiben vom 18. 4. 2007 die Erteilung einer Änderungs-genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentliche Änderung ihrer Anlagen zur Destillation, Raffination und sonstigen Weiterverarbeitung von Erdölen in der Raffinerie Salzbergen beantragt.

Gleichzeitig wurde beantragt, nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Verarbeitungskapazität der Lösemittelraffination von 35 auf 55 t/h,
- Aufstellung einer größeren Extraktionskolonne (Austausch des Extraktors DC-3001 durch den Extraktor DC-3003),
- diverse Anpassungen im Bereich der Lösemittelrückgewinnung,
- Erhöhung des Wärmeeintrags durch Einbindung des Ofens BA 3041 und Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Heißölsystems von 8,9 auf 11,3 MW,
- Aufstellung von neuen und Änderungen an vorhandenen Wärmetauschern und
- Erhöhung der Verpumpungsraten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), i. V. m. den §§ 3 e und 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbstständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2007 S. 778

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage
Energiegewinnung Nawaros, Bersenbrück)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 6. 7. 2007
— 07-005-01/Ev —**

Die Energiegewinnung Nawaros GmbH & Co. KG, Zur Burg 6, 49593 Bersenbrück, hat mit Antrag vom 23. 4. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,089 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Bersenbrück, Gemarkung Bersenbrück, Flur 6, Flurstück 1/8.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005

(BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 29/2007 S. 778

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 8. 5. 2007
— 2 BvM 1/03 u. a. —

Es ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts feststellbar, die einen Staat gegenüber Privatpersonen berechtigt, die Erfüllung fälliger privatrechtlicher Zahlungsansprüche unter Berufung auf den wegen Zahlungsunfähigkeit erklärten Staatsnotstand zeitweise zu verweigern.

— Nds. MBL Nr. 29/2007 S. 779

Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 14. 6. 2007
— 2 BvR 136/05 u. a. —

1. Dem Revisionsgericht muss für seine Entscheidung nach § 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO ein zutreffend ermittelter, vollständiger und aktueller Strafzumessungssachverhalt zur Verfügung stehen.
2. Verfährt das Revisionsgericht nach § 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO, so muss es seine Entscheidung jedenfalls dann begründen, wenn die für die Strafzumessung relevanten Umstände und deren konkretes Gewicht dem Angeklagten sonst nicht nachvollziehbar wären.
3. Eine Strafzumessungsentscheidung des Revisionsgerichts ist ausgeschlossen, wenn zugleich eine neue Entscheidung über einen — fehlerhaften — Schuldspruch erfolgen muss.

— Nds. MBL Nr. 29/2007 S. 779

Leitsatz
zum Urteil des Zweiten Senats vom 3. 7. 2007
— 2 BvE 2/07 —

Die Beteiligung an dem erweiterten ISAF-Mandat aufgrund des Bundestagsbeschlusses vom 9. 3. 2007 verletzt nicht die Rechte des Deutschen Bundestages aus Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

— Nds. MBL Nr. 29/2007 S. 779

Leitsatz
zum Urteil des Zweiten Senats vom 9. 7. 2007
— 2 BvF 1/04 —

1. Für die Maßstäbe rechtzeitiger Einbringung eines Nachtragshaushaltsgesetzes des Bundes gelten die allgemeinen Grundsätze zu den Anforderungen an die gebotene gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Verfassungsorganen.
2. Aus dem Verfassungsgebot der Haushaltswahrheit folgt die Pflicht zur Schätzgenauigkeit mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Budgetfunktionen im parlamentarischen Regierungssystem — Leitung, Kontrolle und Transparenz durch Öffentlichkeit der staatlichen Tätigkeit — zu gewährleisten. Die für die Einnahmen- und Ausgabenschätzungen erforderlichen Prognosen müssen aus der Sicht ex ante sachgerecht und vertretbar ausfallen.

3. Grundlegende Revisionen des Regelungskonzepts des Artikels 115 Abs. 1 Satz 2 und des Artikels 109 Abs. 2 GG bleiben dem verfassungsändernden Gesetzgeber vorbehalten. Im Hinblick auf den in der Normallage entscheidenden Begriff der Investitionen weist der Regelungsauftrag des Artikels 115 Abs. 1 Satz 3 GG die Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Tatbestands in erster Linie dem Verantwortungsbereich des Gesetzgebers, nicht dem des Bundesverfassungsgerichts zu. Auch zum Tatbestand einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bleibt der Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers zu respektieren (Bestätigung von BVerfGE 79, 311).

— Nds. MBL Nr. 29/2007 S. 779

Stellenausschreibungen

In der Finanzabteilung des **Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** mit Dienstsitz Hannover ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

**einer Haushaltssachbearbeiterin
oder eines Haushaltssachbearbeiters**

im gehobenen Dienst zu besetzen. Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf die finanzwirtschaftliche Begleitung und Beratung der Fachbereiche und von Zuwendungsempfängern der EKD bei der Planung und Ausführung des EKD-Haushalts.

Wir bieten:

- eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit im kirchlichen Rechnungswesen,
- Möglichkeit zur finanzwirtschaftlichen Beratung vor Ort und in den Gremien,
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung in eigener Verantwortung,
- einen modernen Arbeitsplatz und ein gutes Arbeitsklima in einem kleinen Team,
- die Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes.

Wir erwarten:

- Qualifikation als Diplomverwaltungswirtin oder Diplomverwaltungswirt bzw. einen vergleichbaren Studienabschluss,
- fundierte Kenntnisse im öffentlichen Haushaltsrecht und verwandten Rechtsgebieten,
- Kenntnisse der Grundlagen zur Reform des öffentlichen Rechnungswesens (Doppik) und der Ansätze zum „Neuen Steuerungsmodell der öffentlichen Verwaltung“,
- sicheres, freundliches Auftreten und die Beherrschung von MS-Office-Software,
- die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD in Verbindung mit dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis ist bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen möglich. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IVa/III BAT bzw. A 12 BBesG.

Für Fragen stehen Ihnen OKR Begrich (Tel. 0511 2796-318) und OKR Weitzenberg (Tel. 0511 2796-346) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 24. 8. 2007** an die Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenamt —, Personalreferat, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 29/2007 S. 779

Beim **Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V.** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Volljuristin oder eines Volljuristen
als Dozentin oder Dozent**

für öffentliches und/oder privates Recht zu besetzen. Vorgesehen ist eine Einstellung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bis zur BesGr. A 15.

Der Einsatz in den Rechtsfächern erfolgt in den Institutslehrgängen, ggf. auch als Professorin oder Professor an der in Gründung befindlichen kommunalen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Niedersachsen. Daneben ist daran gedacht, der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber Aufgaben der Institutsverwaltung zu übertragen.

Vorausgesetzt werden

- die Ablegung der großen juristischen Staatsprüfung,
- hochschuldidaktische Befähigung, die durch Lehrtätigkeiten an Hochschulen oder ähnlichen Einrichtungen nachgewiesen wird,
- besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion und ggf. weitere fachspezifische Veröffentlichungen nachgewiesen wird sowie

- eine mindestens fünfjährige berufliche Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sind.

Für weitere Informationen steht Ihnen der stellvertretende Institutsleiter, Herr Prof. Dr. Müller, Tel. 0531 470-5302, gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 3. 8. 2007** an den Leiter des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V., Wendenstraße 69, 38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 29/2007 S. 779

Bei der **Samtgemeinde Gronau (Leine)** im Landkreis Hildesheim (14 700 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum 1. 10. 2007 nach der Wahl des bisherigen Stelleninhabers zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister die Stelle

der Ersten Samtgemeinderätin oder des Ersten Samtgemeinderates

zu besetzen.

Die Berufung erfolgt in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält Bezüge nach BesGr. A 15 zuzüglich einer Dienstaufwandsentschädigung nach der NKBesVO.

Der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber obliegt neben den Aufgaben der allgemeinen Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters im Rahmen der Verwaltungsführung die Leitung einer oder mehrerer Organisationsebenen (Fachbereiche).

Zu den Kernaufgaben gehören:

- die Entwicklung von Leitbildern und Zielen,
- die Vorbereitung strategischer Richtungsentscheidungen,
- Management und Kontrolle,
- Fortführung des Reformprozesses.

Eine Änderung der Aufgabenverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz und besonderer Einsatzbereitschaft, die eine bürgerorientierte Verwaltung nach diesen Grundsätzen engagiert mitgestaltet. Die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Samtgemeindebürgermeister und den politischen Gremien der Samtgemeinde und der sieben Mitgliedsgemeinden ist ebenso Voraussetzung wie die Fähigkeit zur kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Bewerberinnen und Bewerber sollten über mehrjährige Erfahrungen an herausgehobener Stelle einer Kommunalverwaltung verfügen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllen. Berücksichtigt werden nur Bewerberinnen und Bewerber, die die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Es wird erwartet, dass die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber ihren oder seinen Wohnsitz in der Samtgemeinde Gronau (Leine) nimmt. Informationen über die Samtgemeinde Gronau (Leine) finden Sie im Internet unter www.gronau-leine.de.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 24. 8. 2007** an die Samtgemeinde Gronau (Leine), Samtgemeindebürgermeister Rainer Mertens — Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat —, Blanke Straße 16, 31028 Gronau (Leine).

— Nds. MBl. Nr. 29/2007 S. 780

Bei der **Samtgemeinde Meinersen**, Landkreis Gifhorn, (ca. 21 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist ab 1. 1. 2007 die Stelle

der Leiterin oder des Leiters des Ordnungsamtes

neu zu besetzen.

Nähere Angaben zum Aufgabenbereich, den Anforderungen sowie zur BesGr. oder EntgeltGr. finden Sie im Internet unter www.sg-meinersen.de.

— Nds. MBl. Nr. 29/2007 S. 780

Bei der **Stadt Seesen** (rd. 21 500 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Goslar, ist zum 1. 1. 2008 die Stelle

der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates

zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber zum 31. 12. 2007 in den Ruhestand tritt.

Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber obliegt die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters und die Leitung eines Dezernats, welches zurzeit aus den Fachbereichen „Ordnung“ und „Soziales und Bildung“ besteht. Bei entsprechender Qualifikation sollen die Aufgaben einer Justitiarin oder eines Justitiars für die Gesamtverwaltung wahrgenommen werden. Eine Änderung der Dezernatsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, tatkräftige, entscheidungssichere und durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz, die sich durch ein hohes Maß an Kreativität, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und besondere Kommunikationsfähigkeit auszeichnet. Die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den politischen Gremien der Stadt ist ebenso Voraussetzung wie die Fähigkeit zur kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Erfahrung in leitender Position in der kommunalen Selbstverwaltung wäre wünschenswert.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Erwartet werden die durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt.

Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat wird vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt und in das Zeitbeamtenverhältnis berufen. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 2 mit einer Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadt Seesen ist selbständige Stadt und verkehrsgünstig an der A 7 zwischen Hannover und Göttingen in reizvoller Landschaft am Harzrand gelegen. Alle allgemein bildenden Schulformen sind am Ort vorhanden. Das umfangreiche kulturelle und sportliche Angebot gewährleistet einen hohen Freizeitwert. Weitere Informationen über die Stadt erhalten Sie im Internet unter www.seesen.de.

Wenn Sie an der Gestaltung der Zukunft der Stadt Seesen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger mitarbeiten möchten und hierin eine berufliche Herausforderung sehen, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis 17. 8. 2007** an den Bürgermeister der Stadt Seesen, Herrn Hubert Jahns, Marktstraße 1, 38723 Seesen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2007 S. 780

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten